

## Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung  
 des Alb-Donau-Kreises vom 15. Dezember 2008  
 mit Änderung vom 14.12.2015  
 mit Änderung vom 12.12.2017  
 mit Änderung vom 05.11.2020  
 mit Änderung vom 11.11.2022  
 mit Änderung vom 31.10.2023  
 gültig ab 1. Januar 2024

lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	Gebühr in EURO
1	<b>Ablehnung des Antrags</b>  Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung erhoben.  Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 14 €
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>  Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr in folgender Höhe erhoben:	14 bis 14.000
3	<b>Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien aus den Akten des Landratsamtes</b>  sofern sie auf Antrag erteilt werden  inkl. Kopierkosten je Kopie	14 je vollendete Viertelstunde  0,5



- 6      **Bescheinigungen und Bestätigungen**
- a)      Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art      14 je vollendete Viertelstunde
- b)      Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln      14 je vollendete Viertelstunde
- c)      Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und Ähnlichem mit der Urschrift      14 je vollendete Viertelstunde
- 7      **Zurücknahme eines Antrages**
- Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung erhoben.      1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mind. 14 €
- 8      **Rechtsbehelfe**
- a)      Wurde der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen.      14 je vollendete Viertelstunde
- b)      Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung erhoben.      1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a)
- 9      **Sondernutzungserlaubnis**
- Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis      Gebühr entspricht Geb. Verz. Nr. 14.203 der RVO LRA ADK

10	<p><b>Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau</b></p> <p>Für Gutachten und Schätzungen je vollendete Stunde der Inanspruchnahme.</p> <p>Fahrtkostenpauschale wird ggf. zugerechnet.</p>	<p>69</p> <p>Gebühr entspricht Geb. Verz. Nr. 24.001 der RVO LRA ADK</p>
11	<p><b>Inanspruchnahme des Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</b></p> <p>Gutachten und Schätzungen je vollendete Stunde der Inanspruchnahme.</p> <p>Eventuelle Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.</p>	<p>1 Stundensatz nach lfd. Nr. 15</p>
12	<p><b>Sonstige Gutachten</b></p> <p>Je vollendete Stunde der Inanspruchnahme</p> <p>Eventuell Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.</p>	<p>1 Stundensatz nach lfd. Nr. 15</p>
13	<p><b>Schulgelder</b></p> <p>a) Meisterschule: halbjähriger Kurs in Vollzeit</p> <p>b) Meisterschule: einjähriger Kurs in Vollzeit</p> <p>c) Fachschule für Technik: zweijähriger Kurs in Vollzeit)</p> <p>d) Fachschule für Organisation und Führung: zweijähriger Kurs in Teilzeit</p>	<p>500</p> <p>900</p> <p>1.400</p> <p>500</p>
14	<p><b>Verwaltungsgebühren an Schulen</b></p> <p>a) Beglaubigungen bei Schulzeugnissen (einschließlich benötigter Fotokopien) in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung.</p> <p>Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu beglaubigen.</p>	<p>4,50</p>

	b)	Fotokopien von Schulzeugnissen (ohne Beglaubigung) in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl, je Fertigung.	1,50
		Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu erstellen.	
	c)	Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Schülersausweises	4,50
15		<b>Stundensatz</b>	
		Der volle Stundensatz nach lfd. Nr. 11 und 12 beträgt	59
16		<b>Leistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle, Körperschafts- und Privatwald</b>	
16.1		<b>Holzverkauf im Körperschafts- und ständig betreuten Privatwald</b>	
16.1.404		HL-Plausibilisierung u. Versand ohne Verkauf (KW)	0,30 je Festmeter (FM)
16.1.405		Holzverkauf (KW)	2,40 je FM
16.1.406		Fakturierung (KW)	0,50 je FM
16.1.407		Kleinmengenzuschlag <10 Fm pro Los (KW)	1,00 je FM
16.1.410		Mindestbetrag pro Gebührenabrechnung	30,00 je Rechnung
16.2		<b>Holzverkauf im fallweise betreuten Privatwald</b>	
16.2.704		HL-Plausibilisierung u. Versand ohne Verkauf (PW)	0,30 je FM
16.2.705		Holzverkauf (PW)	3,30 je FM
16.2.706		Fakturierung (PW)	0,50 je FM
16.2.707		Kleinmengenzuschlag <10 Fm pro Los (PW)	1,00 je FM
16.2.710		Mindestbetrag pro Gebührenabrechnung	30,00 je Rechnung
17		<b>Umsatzsteuer</b>	
		Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.	